



Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen.....	2
16/2024 Ersatzbestimmung für ein Mitglied der Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt.....	2
17/2024 Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Ranstadt.....	3
18/2024 Entschädigungssatzung der Gemeinde Ranstadt.....	6
19/2024 Einladung Ausschuss für Jugend und Soziales am 23.04.2024	11
20/2024 Einladung Haupt- und Finanzausschuss am 24.04.2024.....	12



Bekanntmachungen

16/2024 Ersatzbestimmung für ein Mitglied der Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt

Der bei der Kommunalwahl in die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt gewählte Bewerber über den Wahlvorschlag:

Nr. 3 - Sozialdemokratische Partei Deutschlands, SPD
Ifd. Nr. 20, Herr Ronald Dahl, Ranstadt ist durch Tod mit Wirkung zum 10. April 2024
ausgeschieden.

Nach § 34 Absatz 1 KWG rückt die/der nächste noch nicht berufene Bewerber(in) dieses
Wahlvorschleges mit den meisten Stimmen an die jeweilige Stelle nach.

Nach § 34 Absatz 3 KWG stelle ich fest, dass in die Gemeindevertretung Gemeinde Ranstadt
nachrückt:

Nr. 3 - Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Ifd. Nr. 18, Herr Detlef König, Ranstadt, 561 Stimmen.

Der bei der Kommunalwahl am 14. März 2021 in die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt
gewählte Bewerber über den Wahlvorschlag:

Nr. 3 - Sozialdemokratische Partei Deutschlands, SPD
Ifd. Nr. 18, Herr Detlef König, Ranstadt hat mit Schreiben vom 28. März 2024 auf sein Mandat
verzichtet.

Nach § 34 Absatz 1 KWG rückt die/der nächste noch nicht berufene Bewerber(in) dieses
Wahlvorschleges mit den meisten Stimmen an die jeweilige Stelle nach.

Nach § 34 Absatz 3 KWG stelle ich fest, dass in die Gemeindevertretung Gemeinde Ranstadt
nachrückt:

Nr. 3 - Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Ifd. Nr. 16, Frau Ruth Azulay, Ranstadt, 535 Stimmen.

Die bei der Kommunalwahl am 14. März 2021 in die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt
gewählte Bewerberin über den Wahlvorschlag:

Nr. 3 - Sozialdemokratische Partei Deutschlands, SPD
Ifd. Nr. 16, Frau Ruth Azulay, Ranstadt hat mit Schreiben vom 28. März 2024 auf ihr Mandat
verzichtet.

Nach § 34 Absatz 1 KWG rückt die/der nächste noch nicht berufene Bewerber(in) dieses
Wahlvorschleges mit den meisten Stimmen an die jeweilige Stelle nach.

Nach § 34 Absatz 3 KWG stelle ich fest, dass in die Gemeindevertretung Gemeinde Ranstadt
nachrückt:

Nr. 3 - Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

lfd. Nr. 19, Frau Rosemarie Kramm, Ranstadt, 516 Stimmen.

Gegen diese Feststellung kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung Einspruch erheben (§§ 25 und 34 KWG). Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter, Hauptstraße 15, 63691 Ranstadt, schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Ranstadt, 13.04.2024

Steven Rüppel
Besonderer Wahlleiter

17/2024 **Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Ranstadt**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt in ihrer Sitzung am 10.04.2024 folgende Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Ranstadt beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

¹Die Gemeinde Ranstadt erhebt eine Steuer auf das Spielen an Spielgeräten und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

- (1) ¹Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für
1. die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
 2. das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.
- (2) ¹Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen.

(3) ¹Als Spielgeräte gelten auch

1. Billardtische, Dartspielgeräte, Tischfußball,
2. Personal Computer, soweit sie in Spielhallen aufgestellt sind und das Spielen am Einzelgerät oder kabelgebunden und nichtkabelgebunden mit anderen Geräten oder im Internet ermöglichen.

§ 3 Bemessungsgrundlagen

Die Steuer bemisst sich

1. zu § 2 Abs. 1 Nr. 1: nach der elektronisch gezählten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahmen abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllungen);
2. zu § 2 Abs. 1 Nr. 2: nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

§ 4 Steuersätze

(1) ¹Die Steuer beträgt

zu § 2 Abs. 1 Nr. 1:

je angefangenem Kalendermonat und Gerät

1. für Geräte mit Gewinnmöglichkeit 15 v.H. der Bruttokasse,
2. für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit 6 v.H. der Bruttokasse,
3. Sofern ein Gerät ohne Gewinnmöglichkeit nicht über ein Zählwerk, das den Nachweis nach § 7 Absatz 4 ermöglicht verfügt, beträgt die Steuer
 - a) in Spielhallen 20,00 €,
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 40,00 €,
4. für Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben.... v.H. der Bruttokasse,

zu § 2 Abs. 1 Nr. 2:

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 30,00 €.

(2) ¹Ist der Betrag der Bruttokasse bei einem Gerät und in einem Kalendermonat negativ, findet eine Verrechnung mit dem Betrag der Bruttokasse anderer Geräte oder für andere Kalendermonate nicht statt.

(3) ¹In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziff. 1 nicht nachgewiesen wird, schätzt der Gemeindevorstand die Bruttokasse.

§ 5 Steuerschuldner

¹Steuerschuldner ist der Veranstalter. ²In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem das Gerät vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

§ 6 Anzeigepflicht

¹Der Veranstalter ist verpflichtet,

- a) im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 1 das Aufstellen von Spielgeräten,
- b) im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 2 den Beginn des Spielbetriebs und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räumen

unverzüglich der Gemeinde - Steueramt - mitzuteilen.

§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) ¹Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) ¹Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. ²Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Gemeindevorstand eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Gemeindekasse zu entrichten. ³Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung. ⁴Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Gemeinde eingegangen ist.
- (3) ¹Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. ²In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (4) ¹Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne, den Kasseneinhalt, Nachfüllungen, Tagesjournal, Auszahlvorrat, Kasse, Türöffnungen und Spielstatistik enthalten müssen. ²In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten gemäß dieser Satzung nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt.

§ 8 Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

¹Die Gemeinde - Steueramt - ist berechtigt, zu den üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen, insbesondere die nach § 7 Abs. 4, die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen sowie den Fiskaldatenspeicher auszulesen.

§ 9 Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

¹Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 10 Übergangsvorschrift

¹Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellten Geräte sind dem Gemeindevorstand durch den Veranstalter spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung mitzuteilen.

§ 11 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Ranstadt vom 17.12.2015 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Ranstadt, den 12.04.2024

Siegel

Cäcilia Reichert-Dietzel
Bürgermeisterin

18/2024 Entschädigungssatzung der Gemeinde Ranstadt

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt in ihrer Sitzung am 10.04.2024 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Verdienstaussfall

- (1) ¹Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 15,00 € pro Stunde der Tätigkeit/Monat/Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, sofern sie nicht von diesem Gremium Verdienstaussfall erhalten. ²Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaussfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich

Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand zu führen. ³Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.

- (2) ¹Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. ²Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an. ³Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
- (3) ¹Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) ¹Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag zu ersetzen. ²Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Senioren, Kranken und Behinderten entstehen.
- (5) ¹Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. ²Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagpauschale je Stunde beträgt 15,00 €. ³Die Verdienstaufschlagpauschale darf monatlich einen Betrag von 150,00 € nicht übersteigen.

§ 2 Fahrkosten

- (1) ¹Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind.

²Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

- (2) ¹Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. ²Für die Ermittlung der Entfernung nach Satz 1 werden die in der Anlage 1 aufgeführten Entfernungspauschalen angewendet. ³Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. ⁴Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) ¹Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufschlages und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des

Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind - sofern sie nicht von diesem Gremium eine Aufwandsentschädigung erhalten - folgende Aufwandsentschädigung:

- | | |
|--|----------|
| a) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter | 15,00 €, |
| b) Ehrenamtliche Beigeordnete | 15,00 €, |
| c) Mitglieder der Ortsbeiräte | 15,00 €, |
| d) Mitglieder des Seniorenbeirates | 15,00 €, |
| e) Gewählte Mitglieder der Betriebskommission | 15,00 €, |
| f) Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner einer Kommission | 15,00 €, |
| g) Sonstige Gremien dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes angehören | 15,00 €, |
| h) Mitglieder des Wahlausschusses | 30,00 €, |
| i) Wahlvorsteher, stellv. Wahlvorsteher und Schriftführer | |
| 1. in den Wahlbezirken | 70,00 €, |
| 2. in den Briefwahlbezirken | 50,00 €, |
| j) Beisitzer des Wahlvorstandes | |
| 1. in den Wahlbezirken | 50,00 €, |
| 2. in den Briefwahlbezirken | 50,00 €, |
| k) Mitglieder der Auszählungswahlvorstände (pro Tag) | 50,00 €. |
- (2) ¹Die Aufwandsentschädigung für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtigen Sitzungen, die am einem Kalendertag stattfinden, sind auf das Zweifache begrenzt.
- (3) ¹Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. ²Diese beträgt für
- | | |
|--|----------|
| a) die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung | 50,00 €, |
| b) Ausschussvorsitzende | 20,00 €, |
| c) Fraktionsvorsitzende gem. § 36a HGO | 25,00 €, |
| d) die oder den ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten | 40,00 €, |
| e) ehrenamtliche Beigeordnete | 20,00 €, |
| f) Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher | 30,00 €, |
| g) die oder den Vorsitzenden des Seniorenbeirates | 20,00 €, |
| h) die oder den Vorsitzenden sonstige Gremien dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes angehören | 20,00 €. |

²Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. ²Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie oder er aus der Funktion scheiden.

- (4) ¹Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.

- (5) ¹Schritfführerinnen oder Schritfführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 30,00 €.

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) ¹Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gemäß § 36a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1.

²Dies gilt auch für die Teilnahme an Sitzungen von Ein-Personen-Fraktionen im Sinne von § 36b Abs. 1 HGO.

³Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen). ⁴Als Fraktionssitzungen gelten auch solche, die in Form einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.

- (2) ¹Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. ²Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf eine pro Sitzung der Gemeindevertretung begrenzt.

§ 5 Dienstreisen

- (1) ¹Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Beigeordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. ²Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.

- (2) ¹Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung der Dienstreise vorher zugestimmt hat. ²Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. ³In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen. ⁴Dienstreisen von Beigeordneten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. ⁵Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.

- (3) ¹Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. ²Die vorherige Zustimmung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- (1) ¹Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. ²Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

- (2) ¹Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. ²Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 7 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 01.06.2024 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Ranstadt vom 25.10.2017 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Ranstadt, den 12.04.2024

Siegel

Cäcilia Reichert-Dietzel
Bürgermeisterin

Anlage 1 – Entfernungspauschale gemäß § 2 Entschädigungssatzung

Entfernungspauschalen für Fahrtkosten			
Route		Kilometer	
Start	Ziel	Einfache Strecke	Hin- und Rückweg
Ranstadt	Ranstadt	1 km	2 km
Ranstadt	Ober-Mockstadt	3 km	6 km
Ranstadt	Dauernheim	3 km	6 km
Ranstadt	Dauernheim Wochenendgebiet	4 km	8 km
Ranstadt	Bellmuth	3 km	6 km
Ranstadt	Bobenhausen I	5 km	10 km
Ober-Mockstadt	Ranstadt	3 km	6 km
Ober-Mockstadt	Ober-Mockstadt	1 km	2 km
Ober-Mockstadt	Dauernheim	4 km	8 km
Ober-Mockstadt	Dauernheim Wochenendgebiet	5 km	10 km
Ober-Mockstadt	Bellmuth	5 km	10 km
Ober-Mockstadt	Bobenhausen I	7 km	14 km
Dauernheim	Ranstadt	3 km	6 km
Dauernheim	Ober-Mockstadt	4 km	8 km
Dauernheim	Dauernheim	1 km	2 km
Dauernheim	Dauernheim Wochenendgebiet	1 km	2 km
Dauernheim	Bellmuth	5 km	10 km
Dauernheim	Bobenhausen I	7 km	14 km
Dauernheim Wochenendgebiet	Ranstadt	4 km	8 km
Dauernheim Wochenendgebiet	Ober-Mockstadt	5 km	10 km
Dauernheim Wochenendgebiet	Dauernheim	1 km	2 km
Dauernheim Wochenendgebiet	Dauernheim Wochenendgebiet	1 km	2 km
Dauernheim Wochenendgebiet	Bellmuth	6 km	12 km
Dauernheim Wochenendgebiet	Bobenhausen I	8 km	16 km
Bellmuth	Ranstadt	3 km	6 km
Bellmuth	Ober-Mockstadt	5 km	10 km
Bellmuth	Dauernheim	5 km	10 km
Bellmuth	Dauernheim Wochenendgebiet	6 km	12 km
Bellmuth	Bellmuth	1 km	2 km
Bellmuth	Bobenhausen I	2 km	4 km
Bobenhausen I	Ranstadt	5 km	10 km
Bobenhausen I	Ober-Mockstadt	7 km	14 km
Bobenhausen I	Dauernheim	7 km	14 km
Bobenhausen I	Dauernheim Wochenendgebiet	8 km	16 km
Bobenhausen I	Bellmuth	2 km	2 km
Bobenhausen I	Bobenhausen I	1 km	2 km

19/2024 Einladung Ausschuss für Jugend und Soziales am 23.04.2024

EINLADUNG

zur 16. Sitzung des Ausschusses für Jugend und Soziales
am Dienstag, 23.04.2024, 19:30 Uhr
im Mehrzweckraum des Brandschutz-, Bildungs- und Begegnungszentrums

Tagesordnung

Sitzungsteil öffentlich

1. Unterzeichnung des Protokolls / der Protokolle
2. Bundesprogramm „Demokratie Leben“ Gründung einer Partnerschaft für Demokratie gemäß dem Förderprogramm „Demokratie leben“ (VL-188/2023)
3. Verschiedenes

Sitzungsteil nichtöffentlich

Ranstadt, 11.04.2024

Stellv. Ausschussvorsitzender
Gerald Haust

20/2024 Einladung Haupt- und Finanzausschuss am 24.04.2024

EINLADUNG

zur 21. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
am Mittwoch, 24.04.2024, 19:30 Uhr
im Mehrzweckraum des Brandschutz-, Bildungs- und Begegnungszentrums

Tagesordnung

Sitzungsteil öffentlich

1. Unterzeichnung des Protokolls / der Protokolle
2. Bundesprogramm „Demokratie Leben“ Gründung einer Partnerschaft für Demokratie gemäß dem Förderprogramm „Demokratie leben“ (VL-188/2023)
3. Verschiedenes

Sitzungsteil nichtöffentlich

Ranstadt, 11.04.2024

Ausschussvorsitzender
Christian Loh